



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 49

Freitag, den 13. Dezember

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragsatzung) vom 03.12.2013 223

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 03.12.2013 in der Fassung der 3. Änderung vom 07.12.2011 223

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 6 der Stadt Wiesmoor (Wohnanlage La Vida) 224

Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung im Flecken Hage vom 15.12.1999 224

1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Hagemarsch über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall 225

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Kurbeitragsatzung) 225

2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krummhörn (Abwasserabgabensatzung) 225

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Samtgemeinde Hage (Kurbeitragsatzung) vom 06.03.2008 226

Satzung zur 1. Änderung der Kurparkordnung für den Kurpark am See des Luftkurortes Hage vom 31.03.2011 .. 226

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Samtgemeinde Hage (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 10.11.2008 226

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragsatzung) vom 03.12.2013

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010; Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 03.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Kurbeitragsatzung der Stadt Norden vom 04.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- zu 10 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
- zu 68 v. H. durch Kurbeiträge,
- zu 22 v. H. durch sonstige Entgelte.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Norden, den 03.12.2013

-Schlag-
Bürgermeisterin

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 03.12.2013 in der Fassung der 3. Änderung vom 07.12.2011

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010; Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 03.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zu 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden vom 03.12.2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.12.2011 wird folgendermaßen geändert:

§ 1 Abs. 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- für die Fremdenverkehrseinrichtungen
- zu 10 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge
- zu 68 v.H. durch Kurbeiträge
- zu 22 v.H. durch sonstige Entgelte.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

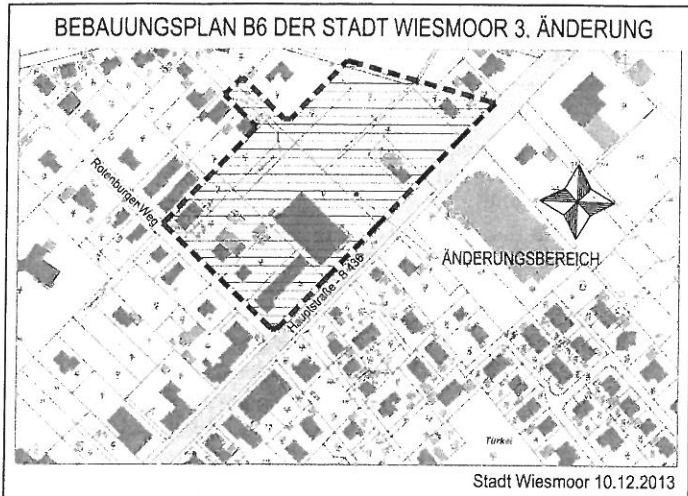
Norden, den 03.12.2013

-Schlag-
Bürgermeisterin

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 6 der Stadt Wiesmoor (Wohnanlage La Vida)

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2013 die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. B 6 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. B 6 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. B 6 kann einschließlich ihrer Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wiesmoor, 04.12.2013

Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister - Meyer

Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung im Flecken Hage vom 15.12.1999

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Hage in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt im Kalenderjahr:
- | | |
|--|----------|
| - für den ersten Hund | 50,00 € |
| - für den zweiten Hund | 80,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 108,00 € |
| - für jeden gefährlichen Hund i. S. des § 3a | 600,00 € |

Artikel 2

Der § 3a Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 3a Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Artikel 3

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende,
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.
Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen:
Merkmale „Bl“ für Blinde, „Gl“ für Taube sowie „B“, „aG“ oder „H“ für Hilflose.
- (3) Steuerbefreiung (§ 4) oder Steuerermäßigung (§ 5) wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Hage zugegangen ist.
- (4) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Artikel 4

Der § 5 wird um Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ergänzt:

§ 5 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

- (2) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Gefährliche Hunde unterliegen nicht den Bestimmungen der Zwingersteuer.

Artikel 5

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, jedoch erst mit dem

Ersten des Folgemonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Artikel 6

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Die Worte „binnen einer Woche“ werden durch das Wort „fristgerecht“ ersetzt.

Artikel 7

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Hage, den 25.11.2013

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor

(Siegel)

-Trännapp-

1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Hagermarsch über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in seiner Sitzung am 19. November 2013 folgende Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag vom 04. März 2013 beschlossen:

I.

Es wird der § 5 „Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen oder Gruppen“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Zur Abgeltung der Aufwendungen für Geschäftsbedürfnisse erhalten die Fraktionen oder Gruppen eine monatliche Geschäftskostenpauschale von 2,50 € pro Mitglied, mindestens jedoch 10,00 €.

II.

Dieser 1. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01. Juli 2013 in Kraft.

Hage, den 19. November 2013

Gemeinde Hagermarsch

(Bürgermeister)

(Gemeindedirektor)

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 04.12.2013 folgenden 1. Nachtrag zur Kurbeitragsatzung vom 29.11.2012 beschlossen:

I.

§ 8 (1) erhält folgende Neufassung:

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer andere Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, einen Wohnwagen-/Wohnmobilparkplatz oder Bootsliegeplatz betreibt und

dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt, ist verpflichtet, den bei ihnen verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen und den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die beitragspflichtigen Personen innerhalb von drei Werktagen nach deren Ankunft der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 1, 26736 Krummhörn, durch Abgabe der Durchschrift der Kurbeitragsabrechnung (Meldeschein) zu melden. Dieser Verpflichtung kann auch durch die Übersendung des Meldescheines per Telefax nachgekommen werden.

§ 11 (1) erhält folgende Neufassung:

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG (Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

c) § 8 Abs. 1

- den bei ihnen verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte ausstellt,
- den Kurbeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
- die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht spätestens am dritten Werktag nach deren Ankunft der Gemeinde Krummhörn durch Abgabe der Durchschrift des Meldescheines meldet.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Krummhörn, den 05.12.2013

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister

In Vertretung:

- Baumann -

2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krummhörn (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2, 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 04.12.2013 folgenden 2. Nachtrag zur Abwasserabgabensatzung vom 12.12.2007 beschlossen:

I.

§ 14 (1) erhält folgende Fassung:

§ 14

Gebührensätze

(1) Die Leistungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,71 €.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Krummhörn, den 05.12.2013

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister

In Vertretung:

- Baumann -

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Samtgemeinde Hage (Kurbeitragsatzung) vom 06.03.2008

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 zählen insbesondere die Kosten der Samtgemeinde Hage für

- a) Kurverwaltung allgemein
- b) Haus des Gastes
- c) Hallenbad/Freibad, Anteil Kurgäste

§ 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Der Gesamtaufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen und Veranstaltungen nach Abs. 1 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Samtgemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

durch Kurbeiträge	65 v. H.
durch Fremdenverkehrsbeiträge	5 v. H.
durch Gebühren, sonstige Entgelte sowie nicht gedeckte Aufwendungen	30 v. H.

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem nach § 1 Abs. 1 als Luftkurort anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung i. S. d. Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen kurbeitragspflichtig, die im Übrigen außerhalb des als Luftkurort anerkannten Gebietes der Samtgemeinde Hage zu Heil- Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

In § 4 Abs. 1 wird der Kurbeitrag von 1,40 Euro auf 1,70 Euro erhöht.

In § 4 Abs. 3 wird der Jahreskurbeitrag von 33,00 Euro auf 40,00 Euro erhöht.

In § 3 Abs. 1 Ziff. 4 wird das Wort „Körperbehinderten“ durch „Behinderten“ ersetzt.

§ 3 Abs. 1 Ziff. 7 erhält folgende neue Fassung:

7. Bundeswehrangehörige für die Dauer der Stationierung und Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Erhebungsgebiet.

In § 5 wird der Absatz 5 ersatzlos gestrichen.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und enden mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

§ 7 Abs. 4 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

(4) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Vor- und Familiennamen, das Alter sowie das Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.

(5) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Samtgemeinde an den Kurbeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber, den beauftragten

Dritten oder vergleichbare Personen halten.

In § 8 Abs. 3 wird das Wort „das“ vor dem Wort „Entgelt“ gestrichen.

In den §§ 8 Abs. 1 Buchstabe b) und 10 Abs. 1 Buchstabe a) wird jeweils das Wort „Zuname“ durch „Familiennamen“ ersetzt.

Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen Vor- und Familienname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.

(2) Die Samtgemeinde darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die neuen §§ 11 und 12.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hage, den 26. November 2013

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister

- Trännapp -

Satzung zur 1. Änderung der Kurparkordnung für den Kurpark am See des Luftkurortes Hage vom 31.03.2011

Aufgrund der §§ 10, 30 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

m) die Wasserflächen mit durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren. Dies gilt auch für Modellwasserfahrzeuge, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden.

n) die Eisflächen zu betreten

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Hage, den 26. November 2013

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister

- Trännapp -

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Samtgemeinde Hage (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 10.11.2008

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 und

9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung erhalten folgende Neufassung:

(2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen Kosten der Samtgemeinde Hage für:

1. Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs,
2. die Leistungen des Eigenbetriebes „Kurverwaltung“, für
 - a.) Kurverwaltung allgemein, soweit diese unmittelbar durch Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs oder den Aufwendungen für Fremdenverkehrseinrichtungen gem. Abs. 1 verursacht werden,
 - b.) Haus des Gastes,
 - c.) Hallenbad/Freibad, Anteil Kurgäste.

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Samtgemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand (Eigenanteil) bei den Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs von 25 %, beim allgemeinen Kurbetrieb von 20 % sowie beim Haus des Gastes in Höhe von 50 % abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

- a.) Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs zu 100 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
- b.) für die Fremdenverkehrseinrichtungen zu 65 v. H. durch Kurbeiträge, zu 5 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge, zu 30 v. H. durch Gebühren und Entgelte sowie nicht gedeckte Aufwendungen.

Artikel II

Der § 2 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Neufassung:

(4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

Artikel III

Der § 4 Abs. 5 der Satzung erhält folgende Neufassung:

(5) Der Beitragssatz beträgt 8,95 v. H..

Artikel IV

Nach § 10 wird folgender neuer § 11 eingefügt:

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen Vor- und Familienname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.
- (2) Die Samtgemeinde darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

Der bisherige § 11 wird der neue § 12.

Artikel V

In der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Samtgemeinde Hage (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 10.11.2008 werden die folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

Folgende Berufsgruppen werden geändert:

Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Spalte 2 Mindest- gewinnsatz	Spalte 3 Vorteilssatz	
			Zone 1	Zone 2
1	Inhaber/-innen der Beherbergungsgewerbe (Hotels, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs-, Kur-, Kranken- und Kinderheime)	0,13	0,75	0,7
2.05	Inhaber/-innen von Camping- und Zeltplätzen	0,12	1	1
6	Inhaber/-innen von Kiosken, Verkauf von Zeitschriften, Magazinen, Heften und Tabakwaren	0,03	0,14	0,09
7.09	Schuh- und Schlüsseldienste, Schuhmachereien	0,11	0,06	0,04
7.10	Zooartikel und Tierfutter	0,03	0,01	0,01
8	Inhaber/-innen von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte)	0,04	0,13	0,08
9	Drogerien, Kosmetik-, Körperpflege-, Reinigungs- und Parfümerieartikel	0,05	0,16	0,11
10.02	Musiker/-innen, Musikbands	0,3	0,02	0,02
15	Inhaber/-innen des Einzelhandels und andere Gewerbebetriebe, EDV-Artikel (auch mit Beratung und Service), Haushalts- und Elektrowaren, Radio und Fernsehen, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Musikinstrumente, Ton- und Bildträger, Telefondienste, Videoverleih (sowie DVD's usw.), Orgelstudios, Orgelreparatur, Beratung			
15.03	Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Musikinstrumente, Ton- und Bildträger	0,06	0,04	0,04
18.05	Lebensmittel (insbesondere Gemüse, Kartoffeln und Obst, Milch, Eier, Eis, Tee-, Kaffee- und Süßwaren)	0,05	0,1	0,07
26	Verwaltertätigkeiten für Ferienwohnungen und -häuser	0,35	0,8	0,8
30.07	Malerbetriebe, Tapezierer	0,11	0,065	0,065
30.08	Schlosser/-innen, Metall- und Maschinenbau, Schweißereien, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe	0,06	0,025	0,025
30.10	Elektrohandel, Elektroinstallationsbetriebe	0,07	0,08	0,08
30.13	Heizungs- und Lüftungsbau, Sanitär, Gas- und Wasserinstallation, Klempnereien, Entrümpelungsunternehmen	0,09	0,075	0,075
31.04	Paket-, Post- und Botendienste und -agenturen	0,05	0,07	0,05
36.01	Hand- und Fußpflege	0,35	0,015	0,005
38	sonstige Ärzte/Ärztinnen, Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen, Chiropraktiker/Chiropraktikerinnen, Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen, Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen, Pflegedienste	0,29	0,005	0,005
39	Tierärzte/Tierärztinnen, Hundesalon	0,29	0,005	0,005

43	Bestattungsunternehmen	0,17	0,001	0,001	26.01	Wattführer/-innen, Ortsführer/-innen, Fremdenführer/-innen, Animateur/-innen	0,4	0,7	0,7
44	Schornsteinfegermeister/-innen	0,3	0,035	0,035					
47	Steuerberaterinnen/Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer/-innen, Arbeitsvermittlungen, Betriebsberater/-innen	0,29	0,03	0,03	30.19	Druckereien, Buchbindereien, Verlagswesen	0,03	0,01	0,01
					30.20	Gipserei	0,05	0,07	0,07
					31.03	Abfall- und Abwasserentsorgung	0,02	0,05	0,05

Folgende Berufsgruppen werden neu eingefügt:

Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Spalte 2 Mindest- gewinnsatz	Spalte 3 Vorteilssatz						
			Zone 1	Zone 2					
2.01	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Grundstücken an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	0,03	0,75	0,7					
2.02	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Grundstücken an Gast- und Speisewirtschaften	0,03	0,2	0,1					
2.03	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Grundstücken an Einzelhandelsunternehmen	0,03	0,08	0,05					
2.04	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Grundstücken an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	0,03	0,01	0,005					
3.02	Catering, Partyservice	0,07	0,08	0,03					
7.13	Sanitätswaren, Erotikartikel	0,04	0,02	0,01					
10.01	Inhaber/-innen von Getränkewagen/-ständen, Imbisswagen/-ständen, Kioskwagen/-ständen, Eiswagen/-ständen, Berlinerwagen/-ständen, Ständen/Wagen mit sonstigem Warenverkauf (i. d. R. Standplatz für einen längeren Zeitraum)	0,1	0,15	0,1					
19.01	Inhaber/ -innen von Ferienfahrschulen	0,1	0,01	0,01					
23.03	Busunternehmen	0,04	0,1	0,1					
					36	Hand- und Fußpflege, Masseur, Krankengymnastik, physikalische Therapeuten/physikalische Therapeutinnen, Friseurinnen/Friseure (insbesondere Friseursalons) und Kosmetikerinnen/Kosmetiker (insbesondere Kosmetikstudios), Piercing- und Tattoostudios, Fitness-, Wellness- u. Gesundheitsberatung			
					36.04	Piercing- und Tattoostudios	0,3	0,05	0,02
					36.05	Fitness-, Wellness- u. Gesundheitsberatung	0,1	0,25	0,1
					48.02	Journalisten/Journalistinnen	0,3	0,01	0,01
					48.03	Eventagentur	0,08	0,08	0,08
					49.01	Architekten/Architektinnen, Bausachverständige, Baubetreuungs- und Planungsbüros, Statiker/-innen, Schätzer/-innen, Zeichenbüros, freiberufliche Ingenieure/Ingenieurinnen, Designer/-innen	0,2	0,015	0,015

Artikel VI

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hage, den 26.11.2013

Samtgemeinde Hage (Siegel)

Der Samtgemeindebürgermeister

-Trännapp-